



Wir gehen gerne mit Ihnen ins Gespräch!

Produktkriterien für ALBGEMACHT

Die zentrale Grundlage zur Qualitätssicherung und Identität der Markenprodukte ALBGEMACHT sind die nachfolgenden Produktkriterien basierend auf den insgesamt sieben Säulen: Region, frei von Gentechnik, Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt, Tierwohl, Verarbeitung, Fairness und Qualitätssicherung/Transparenz.

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb beim Regierungspräsidium Tübingen ist Inhaber dieser Kriterien. Der Markennutzer (Albgemacht e.V.) hat die Einhaltung dieser Kriterien zu gewährleisten und ist an deren Weiterentwicklung beteiligt.

Als Ansprechpartner bei Fragen zu den nachfolgenden Kriterien stehen Ihnen aus der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb Adelheid Schnitzler und Rainer Striebel zur Verfügung:

Adelheid Schnitzler

Rainer Striebel

Biosphärengebiet
Schwäbische Alb



Adelheid Schnitzler

Landwirtschaft, Schäferei, Regional-
vermarktung

Von der Osten Straße 4, 6 (Altes Lager)
D-72525 Münsingen-Auingen

Tel. 07381 932938-25

Fax 07381 932938-15

E-Mail adelheid.schnitzler@rpt.bwl.de

Biosphärengebiet
Schwäbische Alb



Rainer Striebel

Land- und Forstwirtschaft, Regional-
vermarktung

Von der Osten Straße 4, 6 (Altes Lager)
D-72525 Münsingen-Auingen

Tel. 07381 932938-16

Fax 07381 932938-15

E-Mail rainer.striebl@rpt.bwl.de



Kriterien für Produkte aus dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Rahmenbedingungen:

- In allen Fällen entscheidet der Albgemacht e.V. über die Aufnahme eines Betriebes.

Einstiegskriterium	Zielkriterium	Über- gangszeit	Kontrolle/Dokumentation ¹
1 Region – Biosphärengebiet Schwäbische Alb			
Regionsdefinition			
1.1 Landwirtschaftliche Erzeugung			
<p>Der Betriebssitz liegt im Biosphärengebiet Schwäbische Alb oder im Umkreis von max. 5 km, wesentliche Flächenanteile (mind. 50 %) des Betriebes liegen im Biosphärengebiet bzw. in der 5 km-Zone ab Gebietsgrenze (Gebietsdefinition). Der teilnehmende Betrieb² bewirtschaftet alle Flächen des teilnehmenden Betriebstyps (je nach Produkt /Rohstoff bezogen auf Grünland oder/und Ackerland, sowie Streuobst- und Weinbergflächen), unabhängig von ihrer Lage, nach den Kriterien der Marke Albgemacht.</p> <p>Imkerei: Der Honig stammt aus Trachtgebieten des Biosphärengebiets.</p>	Entspricht Einstiegskriterium	Keine	Jährlich aktualisierte Flächenliste, z.B. Flächennutzungsnachweis (FNN) aus FAKT/Gemeinsamem Antrag oder aussagefähige Unterlagen wie Luftbilder/ Flurkarten, die die Flächen eindeutig erkennen lassen.
1.2 Herkunft der Tiere			
<p>Wiederkäuer: Rinder, Schafe und Ziegen stammen aus dem eigenen Betrieb, oder von teilnehmenden Betrieben. Sollten diese Tiere von teilnehmenden Betrieben nicht zugekauft werden können, so dürfen Rinder, Schafe und Ziegen nach Genehmigung durch Albgemacht e.V. von weiteren landwirtschaftlichen Betrieben aus dem Biosphärengebiet zugekauft werden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass diese Tiere im Biosphärengebiet geboren sind. Ausnahmen gelten bei einer Bestandsvergrößerung ab 25 %.</p>	<p>Wiederkäuer: Rinder, Schafe und Ziegen stammen aus dem eigenen Betrieb, oder von teilnehmenden Betrieben.</p> <p>Monogaster: Schweine stammen aus eigener Nachzucht oder von teilnehmenden Betrieben. Der Zukauf von Zuchttieren ist erlaubt.</p>		HIT-Tierdatenbank Belege und Lieferscheine

¹ Die Angaben in der Spalte Kontrolle/Dokumentation beziehen sich ausschließlich auf die vorliegenden Kriterien für „Albgemacht“. Prüfaspekte von QZBW, Bio etc. sind nicht enthalten.

² Ein Unternehmen aus Land- und Forstwirtschaft, der Schäferei oder Imkerei, das ein Mitglied bei „Albgemacht“ e.V. ist und am Kontrollsystem von Albgemacht e.V. teilnimmt.



Einstiegskriterium	Zielkriterium	Über- gangszeit	Kontrolle/Dokumentation ¹
<p>Ausnahmen genehmigt <i>Albgemacht e.V.</i> Der Zukauf von Zuchttieren ist erlaubt.</p>			
<p>1.3 Herkunft der Futtermittel</p>			
<p>Wiederkäuer und Monogaster: Grundfutter für Wiederkäuer sowie Futtermittel für Monogaster stammen mind. zu 50 % vom eigenen Betrieb oder von teilnehmenden Betrieben. Hinweis: Es handelt sich um ein Gewichtsprozent und wird jeweils auf die Trockenmasse bezogen. Getreide, Ölfrüchte (Raps, Senf, Leinsamen, Rübsen etc.) und Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen, Linsenbruch) stammen vollständig vom eigenen Betrieb oder von teilnehmenden Betrieben.</p> <p>Sollten die Futtermittel von teilnehmenden Betrieben nicht zugekauft werden können, so dürfen nach Genehmigung durch Albgemacht e.V. diese zu max. 50 % von weiteren landwirtschaftlichen Betrieben aus dem Biosphärengebiet zugekauft werden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass diese Futtermittel im Biosphärengebiet (Gebietsdefinition) erzeugt wurden.</p> <p>Eiweißfuttermittel stammen von Anbauflächen der EU. Eiweißfuttermittel sind Leguminosen und Futtermittel mit Leguminosenanteil, Nebenprodukte der Ölextraktion (Kuchen, Expeller) oder Alkoholerzeugung (Schlempe, Treber, Bierhefe); Eiweißgehalt ≥ 30%.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung für den weiteren Zukauf von Futtermitteln kann in begründeten Fällen z.B. bei der Produktion nach Bio-Verbandsrichtlinien, vom Albgemacht e.V. erteilt werden.</p> <p>Der Viehbesatz überschreitet 2 GV/ha nicht.</p>	<p>Wiederkäuer und Monogaster: Grünfutter, Heu und Silage stammen vollständig vom eigenen Betrieb oder von teilnehmenden Betrieben. Getreide, Ölfrüchte (Raps, Senf, Leinsamen, Rübsen etc.) und Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen, Linsenbruch) stammen vom eigenen Betrieb oder von teilnehmenden Betrieben Weitere Futtermittel (z.B. Sojaschrot), mit Ausnahme von Mineralfutter, stammen aus Baden-Württemberg.</p> <p>In begründeten Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung vom <i>Albgemacht e.V.</i> für den weiteren Zukauf von Futtermitteln, jedoch ausschließlich von QZBW- oder Bio-Betrieben, erteilt werden.</p> <p>Der Viehbesatz überschreitet 2 GV/ha nicht.</p>	<p>2022</p>	<p>Belege und andere geeignete Dokumente Mischprotokoll mit Komponenten und jeweiligen Anteilen (wie QZBW)</p>
<p>1.4 Herkunft der Rohstoffe</p>			
<p>Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Monoprodukte) stammen zu 100% von teilnehmenden Betrieben. Bei verarbeiteten Produkten stammt die primäre Zutat³ von teilnehmenden Betrieben.</p>	<p>Entspricht Einstiegskriterium</p>		<p>Herkunftsnachweis über Rechnungen, Lieferscheine und Liste der Zutaten.</p>

³ Diejenige Zutat oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen oder die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren.



Einstiegskriterium	Zielkriterium	Über- gangszeit	Kontrolle/Dokumentation ¹
1.4.1 Herkunft der Rohstoffe bei zusammengesetzten Produkten			
<p>Folgende Zutatengruppen stammen von teilnehmenden Betrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Getreide, Getreideprodukten • Hülsenfrüchte • Ölfrüchte, Kerne, Saaten (z.B. Raps, Leinsamen) • Kartoffeln, Kartoffelprodukte • Gemüse • Milch, Milchprodukte • Fleisch, Innereien, Blut, Fett • Eier • Früchte, Obst, Trockenfrüchte, Fruchtzubereitungen und Blüten (außer Hopfen) • Honig, Pollen • Kräuter, Gewürze und Blüten, • Essig • Alkohol • Wolle, Felle und Häute <p>Sollten diese Rohstoffe und Zutaten von teilnehmenden Betrieben nicht zugekauft werden können, so dürfen diese nach Genehmigung durch Albgemacht e.V. von weiteren landwirtschaftlichen Betrieben aus dem Biosphärengebiet zugekauft werden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass die Rohstoffe und Zutaten im Biosphärengebiet (Gebietsdefinition) erzeugt und hergestellt wurden.</p> <p>Brauwasser stammt aus dem Biosphärengebiet (Gebietsdefinition).</p>	<p>Folgende Zutatengruppen stammen von teilnehmenden Betrieben: Entspricht Einstiegskriterium mit folgender Ergänzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ölfrüchte, Kerne, Saaten (z.B. Raps, Leinsamen, Sonnenblumenkerne) <p>Für Kräuter, Gewürze und Blüten erarbeitet der Albgemacht e.V. eine Liste.</p> <p>Alle weiteren verwendeten Zutaten erfüllen eine der folgenden Zertifizierungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bio-Zertifizierung • Fair/fair Trade • Zertifizierung eines Großschutzgebietes (Naturpark, Nationalpark, Biosphärenreservat) 	2022	Bei Zukauf: Herkunftsnachweis über Rechnungen, Lieferscheine und Liste der Zutaten
2 Frei von Gentechnik			
<p>Die Produkte werden ohne Gentechnik erzeugt und verarbeitet.</p> <p>Grundlage: Gesetz zur Regelung der Gentechnik in der jeweils aktuellen Fassung - Gentechnikgesetz – GenTG.</p>	Entspricht Einstiegskriterium	Keine	Bestandteil der Bio-/QZBW-Kontrolle (Zusatzblatt „Ohne Gentechnik“)
3 Erhalt und Förderung der Lebensräume und der biologischen Vielfalt im Biosphärengebiet Schwäbische Alb			
3.1 Maßnahmen Biologische Vielfalt			
<p>Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen für Grünland und Ackerland sind unterschiedlich gewichtet und entsprechend mit Gewichtung 1, 2 oder 3 gekennzeichnet. Mithilfe der Berechnungstabelle „Gewichtung Biologische Vielfalt“ lassen sich die vorhandenen und ggf. noch benötigten und Flächen errechnen und zusammenstellen.</p>			



Einstiegskriterium	Zielkriterium	Über- gangszeit	Kontrolle/Dokumentation ¹
<p>Ackerbau und Gemüsebau: Von folgenden Maßnahmen wird mindestens eine mit einem Flächenanteil von 5 % an der Betriebsfläche, die dem Ackerland zugerechnet wird, umgesetzt:</p>	<p>Ackerbau und Gemüsebau: Von folgenden Maßnahmen wird mindestens eine mit einem Flächenanteil von 5-7 % an der Betriebsfläche, die dem Ackerland zugerechnet wird, umgesetzt:</p>	2022	Vor Ort Betriebskontrolle
<p>Brachebegrünung mit Blümmischungen nach FAKT</p> <ul style="list-style-type: none"> • FAKT E2.1 ein- und überjährige Brachbegrünung (ohne Anrechnung ÖVF): FAKT Code: 42 - <u>Gewichtung 1</u> • FAKT E2.2 ein- und überjährige Brachbegrünung (mit Anrechnung ÖVF): FAKT Code: 43 - <u>Gewichtung 1</u> • Selbstbegrünte Stoppelbrache auf flachgründigen Kalkscherbenäckern (ggf. Vergütung über LPR) - <u>Gewichtung 2</u> • Teilnahme am Ackerwildkrautschutzprogramm des RP Tübingens: LPR Code: 200 sowie NC der Hauptfrucht - <u>Gewichtung 3</u> • 5-jährige LPR Verträge zu Blümmischungen: LPR Code 201? NC: 563- <u>Gewichtung 2</u> • 5-jährige LPR-Verträge zur Ackerextensivierung LPR Code: 200 sowie NC der Hauptfrucht - <u>Gewichtung 2</u> <p>Nachhaltige Landnutzung: Bei Einhaltung einer mind. fünfgliedrigen Fruchtfolge nach FAKT A 1, reduziert sich der zu erfüllende Flächenanteil der Naturschutzmaßnahmen um 20 %.</p>			<p>Schlagkarteien/ Flächennutzungsnachweis/Fiona</p> <p>Verträge über Agrarumweltmaßnahmen (FAKT und LPR)</p> <p>Vor-Ort-Betriebskontrolle:</p>
<p>Grünland Von folgenden Maßnahmen wird mindestens eine mit einem Flächenanteil von 15 % an der Betriebsfläche, die dem Grünland zugerechnet wird, umgesetzt:</p>	<p>Grünland Von folgenden Maßnahmen wird mindestens eine mit einem Flächenanteil von 20-25 % an der Betriebsfläche, die dem Grünland zugerechnet wird, umgesetzt:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • FAKT B 3.1 Artenreiches Grünland mit 4 Kennarten (Einstiegskriterium) - <u>Gewichtung 1</u> • FAKT B 3.2 Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten (Zielkriterium) - <u>Gewichtung 1</u> • FAKT B5 Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen - <u>Gewichtung 2</u> • FAKT B4 Extensive Nutzung von §30 / §32 Biotopen - <u>Gewichtung 2</u> • Grünlandbewirtschaftung im Rahmen von LPR-Verträgen LPR Code: 203? - <u>Gewichtung 2</u> • Erhalt/Verbesserung FFH-Mähwiesen lt. Flurstückinformation im GA; <u>Gewichtung 2</u> • Belassen von jährlich wechselnden Altgrasstreifen (ggf. Vergütung über LPR) LPR Code: 203? - <u>Gewichtung 2</u> • LPR geförderte Maßnahmen zur Weidepflege: B-Maßnahmen LPR Code: 205- <u>Gewichtung 2</u> <p>Sollte ein Betrieb kein artenreiches Grünland nach FAKT B 3.1 haben, dieses aber anstreben, so kann dieser Betrieb mit dem Nachweis der Biodiversitätsberatung und einem Maßnahmenplan für die folgenden drei Jahre, dennoch eine Anerkennung dieser noch nicht erfüllten aber klar angestrebten Maßnahme durch Albgemacht e.V. erhalten.</p>			<p>Schlagkarteien/ Flächennutzungsnachweis/Fiona</p> <p>Verträge über Agrarumweltmaßnahmen (FAKT und LPR)</p> <p>Vor-Ort-Betriebskontrolle:</p>



Einstiegskriterium	Zielkriterium	Über- gangszeit	Kontrolle/Dokumentation ¹
<p>Für Grünland und Ackerland, je nachdem welcher Nutzung die Betriebsfläche laut Gemeinsamer Antrag zugerechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Aufwertung Hecken - Meldung als Landschaftselement (LE) - <u>Gewichtung 1</u> • Erhalt und Aufwertung Hecken mit Pflegeauftrag LPR Code: 209? - <u>Gewichtung 2</u> • Erhalt und Aufwertung Steinriegel - Meldung als LE - <u>Gewichtung 2</u> 			<p>Schlagkarteien/ Flächennutzungsnachweis/Fiona Pflegeauftrag über LPR Vor-Ort-Betriebskontrolle Ggf. Biotopkartierung für Steinriegel</p>
<p>Maßnahmen zur Biologischen Vielfalt bei Streu- und Wildobst, sowie Trauben sind in deren Zusatzkriterien geregelt</p>			
<p>3.2 Pflanzenschutz</p>			
<p>Totalherbizide dürfen nicht eingesetzt werden. Eine Genehmigung für den Einsatz von Totalherbiziden zur Einzelpflanzenbehandlung z.B. im Weinbau kann vom <i>Albgemacht e.V.</i> erteilt werden. Wachstumsregulatoren dürfen maximal im Anbau für Hafer und Wintergerste eingesetzt werden.</p>	<p>Totalherbizide werden nicht eingesetzt. Wachstumsregulatoren werden im gesamten Getreidebau nicht eingesetzt.</p>	<p>2022</p>	<p>Schlagkarteien Vor-Ort-Betriebskontrolle</p>
<p>Pflanzenschutz für Streu- und Wildobst, sowie Trauben sind in deren Zusatzkriterien geregelt.</p>			
<p>3.3 Düngung</p>			
<p>Ackerbau, Kräuter- und Gemüseanbau: Kein Einstiegskriterium</p> <p>Kräuter- und Gemüseanbau: Einsatz von Kompost:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigener Kompost • gütegesicherte Pflanzenkomposte (Grüngutkomposte) gemäß Gütegemeinschaft Kompost • gütegesicherter Rindenkompost von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz gemäß Gütegemeinschaft Kompost <p>Wildpflanzensammlung: Wildpflanzensammlung findet auf Flächen statt, die in den letzten 3 Jahren biolo-</p>	<p>Ackerbau, Kräuter- und Gemüseanbau: Der Anteil von Hauptfruchtleguminosen oder Klee gras beträgt mindestens XX % in der Fruchtfolge. Der Saldo des Nährstoffvergleichs ist mindestens ausgeglichenen oder negativ.</p> <p>Kräuter- und Gemüseanbau: Entspricht Einstiegskriterium Jungpflanzenanzucht: Die im Betrieb benötigten Jungpflanzen werden selbst angezogen, von teilnehmenden Betrieben oder baden-württembergischen Bio-Betrieben gekauft.</p> <p>Wildpflanzensammlung: Entspricht Einstiegskriterium</p>	<p>2022</p>	<p>FAKT- und LPR-Verträge, Schlagkarteien</p>



Einstiegskriterium	Zielkriterium	Über- gangszeit	Kontrolle/Dokumentation ¹
gisch bewirtschaftet wurden oder für die amtlich bestätigt wurde, dass diese Flächen nicht mit chemischen PSM behandelt wurden.			
4 Tierwohl			
<p>Tiere werden unter folgenden Bedingungen gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Tierhaltung auf Vollspaltenböden Stroheinstreu bei Mastschweinen Keine ganzjährige Anbindehaltung von Milchkühen <p>In der Mutterkuh-, Schaf- und Ziegenhaltung findet während der Vegetationsperiode (=Frühlingsbeginn mit der Apfelblüte bis etwa Ende Oktober) Weidehaltung statt, wann immer Boden, Wetter und Tierzustand es zulässt.</p> <p>Unabhängig von der Vegetationsperiode werden Tiere in folgenden Fällen im Stall gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> vor der Schlachtung für maximal 6 Wochen zur Geburt und für maximal drei Wochen danach <p>Mast- und Legegeflügel leben in Freilandhaltung.</p>	<p>Tiere werden unter folgenden Bedingungen gehalten – Punkte sind nicht fix, weitere Entwicklungen werden mit einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> siehe Einstiegskriterien Platzangebot im Stall entspricht der EG ÖKO VO oder FAKT G 2.2 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe FAKT G 3.2 Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe FAKT G ?? Tiergerechte Legehennenhaltung - Premiumstufe <p><u>Weitere tierwohlbezogene Kriterien sind zu prüfen und aufzunehmen.</u></p> <p>Milchkühe haben täglichen Auslauf.</p>	2022	<p>Vor-Ort-Kontrolle</p> <p>Weideprotokoll/Weidetagebuch (FAKT)</p> <p>FAKT-Verträge, Audit</p> <p>EG ÖKO VO</p>
5 Verarbeitung			
<p>Es werden bei der Verarbeitung von Biosphären-Produkten keine Zutaten verwendet, die durch gentechnische Verfahren gewonnen wurden.</p> <p>Albgemacht e.V. werden von den Verarbeitern für jedes Produkt die Rohstoffe, Gewürze und sonstige Stoffe und Verarbeitungsart mitgeteilt. Ebenso sind der Produktionsstandort und einzelne Verarbeitungsschritte außerhalb des Biosphärengebiets zu nennen.</p> <p>Albgemacht e.V. erteilt die Zulassung für das Produkt oder ggf. nicht. Der Kontrolleur prüft über den Warenfluss das Verfahren und die Zusammensetzung des Produktes.</p> <p>Bei Änderung der Rezeptur wird dies Albgemacht angezeigt und eine neue Zulassung wird erteilt.</p>			Rezepturen



Einstiegskriterium	Zielkriterium	Über- gangszeit	Kontrolle/Dokumentation ¹
Richtlinien zur Verarbeitung für Wolle, Felle und Häute sind in den Zusatzkriterien geregelt.			
6 Fairness			
Im jährlichen Treffen der Akteure der Wertschöpfungsketten werden Kooperationen und ihre Inhalte vereinbart (z.B. Abnahme- und Liefergarantie, Vertragsdauer, Mindestpreis, Aufpreis, Preise für Qualitätsstufen etc.) Teilnahme an den Treffen ist verpflichtend.	Entspricht Einstiegskriterium Die teilnehmenden Unternehmen erstellen Selbstverpflichtungen zur Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, Integration, Inklusion und Familienfreundlichkeit.	2022	Verträge, Angebote der Unternehmen
7 Transparenz/Qualitätssicherung			
Die Kontrolle erfolgt durch eine externe Kontrollstelle. Der Betrieb ist entweder zertifiziert nach: <ul style="list-style-type: none"> • den Kriterien des Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) oder • gem. EG-ÖKO-VO sowie zusätzlich Bio-Baden-Württemberg (Bio-BW) • Verbandsbiorichtlinien z.B. Bioland, Demeter, Naturland Imkereierzeugnisse sind mindestens nach EG-ÖKO-VO/Bio-BW zertifiziert.	Entspricht Einstiegskriterium	Keine	

Zusatzkriterien für Streu- und Wildobst sowie Trauben und den daraus hergestellten Produkten aus dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Biosphärengebiet
Schwäbische Alb



Es gelten die Kriterien für Produkte aus dem Biosphärengebiet. Diese Zusatzkriterien enthalten die produktgruppenspezifischen Ergänzungen.

Einstiegskriterium	Zielkriterium	Übergangszeit	Kontrolle/Dokumentation
1 Region			
Bei Aufnahme von Bio-Produkten bei Albgemacht e.V. aus den Bereichen Streuobst und Weinbau ist eindeutig festzulegen welcher Betriebsteil, welche Betriebsflächen (gemäß den Möglichkeiten der Bio-Zertifizierung) aufgenommen werden.			
3 Erhalt und Förderung der Lebensräume und der biologischen Vielfalt im Biosphärengebiet Schwäbische Alb			
3.1 Maßnahmen Biologische Vielfalt:			
Streuobst Ausgeschlossen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsformen mit Spindelanlagen • Bestände mit mehr als 200 Bäumen/ha • Die Nachpflanzung von Streuobstbäumen ist wie folgt durchzuführen: • Der Pflanzabstand ist so zu wählen, dass langfristig (2030) eine Bestandsdichte von 50 – 100 Bäumen/ha, max. 150 Bäume/ha (siehe Zielkriterium) nicht überschritten wird. • Großkronige Bäume auf starkwachsenden Unterlagen mit mindestens 1,60 m Stammhöhe. • Eine Pflanzung auf geschützten Flächen/Gebieten (z.B. Magerrasen oder FFH-Mähwiesen ist nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Pflege der Streuobstbäume ist regelmäßig und fachgerecht durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> • Jugendphase: Die ersten 10 Jahre ist ein jährlicher Erziehungsschnitt durchzuführen. Die Baumscheiben von Jungbäumen sind offen zu halten durch Hacken oder Mulchen (Abdecken). 	Streuobst Entspricht Einstiegskriterium Ausgeschlossen sind Bestände mit mehr als 150 Bäumen/ha Langfristig wird angestrebt: <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsdichte: 50 – 100 Bäume/ha • Ausschließlich großkronige Bäume auf stark wachsender Unterlage; hiervon mind. 75 % Hochstämme mit mind. 1,60 m Stammhöhe Eine Fortbildung zur naturschutzorientierten Pflege des Streuobstbaus wird seitens Albgemacht e.V. angeboten, die Teilnahme ist verpflichtend.	2022 Für Bestandsdichte: 2030	Vor Ort Betriebskontrolle, Fortbildungsnachweis

Stand: 21.08.2018



Einstiegs-kriterium	Zielkriterium	Übergangszeit	Kontrolle/Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> Ertragsphase: Erhaltungsschnitte sind in mehrjährigen, regelmäßigen Abständen durchzuführen. Altersphase: Erneuerungsschnitt, sowie Pflege- und Stabilisierungsmaßnahmen zur Vitalitätsförderung durchführen <p>Die Unternutzung der Streuobstwiese muss gewährleistet sein (siehe Anhang 1 „Empfehlungen zur Unternutzung von Streuobstwiesen“). Rasenmäherpflege und dauerhaftes Mulchen sind unzulässig. Mulchen in Kombination mit Beweidung und vor der Ernte ist zulässig.</p>			
<p>Wildobst: Die Heckenpflege ist, im Einvernehmen mit dem Eigentümer, verpflichtend und schriftlich nachzuweisen; ggf. Hecken mit Pflegauftrag Vergütung nach LPR.</p>	<p>Wildobst: Entspricht Einstiegs-kriterium</p>		<p>Ggf. Pflegeauftrag nach LPR Vereinbarung zwischen Eigentümer und Nutzer der Hecke</p>
<p>Weinbau: Bestehende Trockenmauern, Weinberghäuschen und Wasserstaffeln müssen erhalten werden. Die erarbeiteten standortgebundenen Maßnahmenkonzepte sind in Absprache mit der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets umzusetzen. Über die jährliche Umsetzung ist Albgemacht e.V. zu informieren.</p>	<p>Weinbau: Entspricht Einstiegs-kriterium</p>	2022	Vor Ort Betriebskontrolle
3.2 Pflanzenschutz			
<p>Streuobst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ohne QZBW-Vertrag: Obst darf mit im ökologischen Landbau zulässigen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. (http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_oekoliste-DE.pdf?__blob=publicationFile&v=32) mit QZBW-Vertrag: Obst darf mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach den Vorgaben von QZBW behandelt werden. 	<p>Streuobst:</p> <ul style="list-style-type: none"> Obst darf mit im ökologischen Landbau zulässigen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden oder ist unbehandelt. Ausnahmen für Steinobst (vornehmlich Kirschen) regelt Albgemacht e.V.. 	2022	Rückstandskontrollen im Saft



Einstiegs-kriterium	Zielkriterium	Übergangszeit	Kontrolle/Dokumentation
<p>Wildobst:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wildobstsammlung findet auf Flächen statt, die in den letzten 3 Jahren biologisch bewirtschaftet wurden oder für die amtlich bestätigt wurde, dass diese Flächen nicht mit chemischen PSM behandelt wurden. 	<p>Wildobst: Entspricht Einstiegs-kriterium</p>		
<p>3.3 Düngung</p>			
<p>Streuobst:</p> <p>Sofern gedüngt wird, erfolgt dies zum nachgewiesenen Bedarf auf der Basis von Bodenproben bei Grundnährstoffen maximal auf Nährstoffvorratsstufe C¹⁾, bei N maximal entsprechend dem durch Nährstoffbilanz nachgewiesenem Entzug nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Bodenproben sind (bei Düngung) alle fünf Jahre durchzuführen.</p> <p>Für eine Düngung nur mit Kompost oder Festmist gibt es keine Vorgaben.</p>	<p>Streuobst: Gemeinsame Erarbeitung einer Positivliste zur Düngung</p>		
<p>Weinbau:</p> <p>Mindestens alle fünf Jahre erfolgt eine Bodenuntersuchung. Die Düngung erfolgt ausschließlich zur Deckung des nachgewiesenen Nährstoffbedarfs, Die Stickstoffdüngung darf im dreijährigen Turnus eine Gesamtmenge von 150 kg N/ha nicht übersteigen, wovon im Jahr der Düngung max. 70 kg N/ha pflanzenverfügbar sein dürfen.</p>	<p>Weinbau: Gemeinsame Erarbeitung einer Positivliste zur Düngung</p>	2022	

¹ Die Gehaltsklassen sind u.a. im „Merkblatt zur Bodenuntersuchung im Hausgarten“ der Landesanstalt für Landwirtschaftliche Chemie an der Universität Hohenheim dargestellt.



Anhang 1: Empfehlungen zur Unternutzung von Streuobstwiesen

1. Mahd	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Mahd frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort Anfang bis Ende Juni) • Grundsätzlich unbedingt abräumen. • idealerweise 2 Mal/Jahr; maximal 3 x Mähen pro Jahr • Folgeschnitte sollten i.d.R. nach 6-8 Wochen, wodurch Erholung und Entwicklung insbesondere der Kräuterstände gewährleistet wird
2. Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> • Verbiss-Schutz der Bäume gewährleisten, dieser muss auf die Tierart angepasst sein • ca. 5-10 Tier/ha (bei Schafen) • bei hohem Tierbesatz/Fläche kleine Weidefläche (ggf. Portionsweide) kurze Standzeit • 6-8 Wochen Ruhepause zwischen den Weidegängen • Abtrieb der Tiere von der Fläche bei Stoppelresthöhe von ca. 7cm • Beweidung nur auf trockenen Böden (Vermeidung von Trittschäden) • Tränken möglichst außerhalb FFH-Wiesen aufstellen • keine Zufütterung der Tiere • Weidenachpflege
3. Mulchen	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Mulchschnitte können bei richtiger Durchführung eine traditionelle Wiesenmahd nachahmen, zusätzlich hagern die Flächen (extrem) langsam aus • auch bei 2 maliger Mahd kann hochstehendes Gras/Heugras gemulcht werden ggf. Gerät anpassen und Feinschnittmulcher anstatt üblicher Schlegelmulcher verwenden - dieser erzeugt schnellere Verrottung des Schnittgutes, Ziel ist es das Mulchgut nicht allzu lang auf den Blattrossetten der zu fördernden Kräuter liegen zu haben, je schneller die Verrottung umso höher die Chance, dass die Kräuter erhalten bleiben) • i.d.R. 2x, max. 3x im Jahr • eine Kombination mit Mulchen der Baumreihen und extensiver Mahd der Freiflächen möglich, • Wichtig: 1. Schnitt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser; Folgeschnitte nach 6-8 Wochen • Grundsätzlich; Mulchen schädigt in hohem Maße die Tierwelt der Wiese, insbesondere Insekten, jedoch auch Amphibien und Reptilien. Durch die hohe Sogwirkung des Gerätes wird der Effekt noch verstärkt, idealerweise wird das Gerät auf eine Mulchhöhe von 10 cm über Boden eingestellt (z.B. über Oberlenker oder/und Stützrollen), die meist üblichen Andruckwalzen sollten durch Räder ersetzt werden um möglichst geringe Flächen statisch zu belasten und weitere Insekten etc. zu schädigen.

Stand 19.03.2015

Zusatzkriterien für Woll- und Fellprodukte von Rindern, Schafen und Ziegen aus dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb



Es gelten die Kriterien für Produkte aus dem Biosphärengebiet. Diese Zusatzkriterien enthalten die produktgruppenspezifischen Ergänzungen.

Einstiegskriterium	Zielkriterium	Übergangszeit	Kontrolle/Dokumentation
5. Verarbeitung			
<p>Wolle, Felle und Häute:</p> <p>Folgende Substanzen wurden bei der Verarbeitung der Rohware nicht eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Aromatische Lösungsmittel ○ Chlor-Phenole ○ Komplexbildner und aktive Detergentien ○ Fluorkohlenwasserstoff. Halogenierte Lösungsmittel – Ausnahme: nur in geschlossenen Anlagen mit rückstandsfreier Trocknung. ○ Schwermetalle, Weichmacher ○ Verbote/Einschränkungen bei den Verarbeitungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Spinnen: Nur vollständig raffinierte Paraffine. ○ Schlichten/Weben/Stricken: Stärke, Stärkederivate, andere natürliche Substanzen und CMC (synthetisches Schlichtmittel, Carboxymethylcellulose) sind erlaubt. PVA (Polyvinylalkohol)-Anteil < 25% und nur in Kombination mit natürlichen Substanzen. Öle dürfen keine Schwermetalle enthalten <p>Vliesherstellung: Nur mechanische Verfahren</p>	<p>Wolle, Felle und Häute:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung der IVN-Naturleder und IVN BEST Kriterien, so es ein akkreditiertes Kontrollsystem gibt. Davon ausgenommen sind die Herkunft der Wolle, Felle und Häute. Diese müssen von teilnehmenden Betrieben stammen. <p>Alle weiteren Kriterien entsprechen den Einstiegskriterien.</p> <p>Betriebe, die weniger als 500 kg Wolle jährlich verarbeiten, müssen statt der Teilnahme am Kontrollsystem von IVN eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung der IVN-Kriterien abgeben. Der Zukauf von Wolle, Felle und Häuten von nicht teilnehmenden Betrieben ist in diesem Fall möglich, wenn der Betriebsleiter überprüft, dass der abgebende Betrieb die Einstiegskriterien des Biosphärengebietes einhält. Die Dokumentation ist Albgemacht e.V. jährlich vorzulegen.</p>	<p>2022</p>	<p>Vor-Ort-Kontrolle, Dokumentationen, Verarbeitungsmittel</p>